

9.1 Parlamentarische Ämter und Gremien

Stand: 31.3.2010

Das Verzeichnis enthält jene Gremien und Ämter bei denen die Mitgliedschaft im Bundestag erforderlich ist.

Wahl/Benennung/Berufung Sonstige Angaben	Rechtsgrundlage	Amtsinhaber/ Besetzung des Gremiums
Präsident des Deutschen Bundestages		
Wahlvorschlag üblicherweise durch die stärkste Fraktion MdB: Voraussetzung Wahl mit verdeckten Stimmzetteln für die Dauer der Wahlperiode absolute Mehrheit im 1. und 2. Wahlgang erforderlich, danach engere Wahl zwischen den beiden Anwärtern mit den höchsten Stimmzahlen, bei Stimmgleichheit Losentscheidung durch den amtierenden Präsidenten seit 1949	Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG, § 2 GOBT	vgl. Datenhandbuch Kapitel 4.1
Stellvertreter des Präsidenten des Deutschen Bundestages (Vizepräsidenten)		
Zahl bis zu Beginn der 13. WP nicht festgelegt Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung Wahl in getrennten Wahlhandlungen mit verdeckten Stimmzetteln für die Dauer der WP absolute Mehrheit im 1. und 2. Wahlgang erforderlich seit 1949	Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG, § 2 GOBT	vgl. Datenhandbuch Kapitel 4.2
Schriftführer		
Zahl nicht festgelegt, wird vom Bundestag jeweils beschlossen Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung Wahl in einem Wahlgang seit 1949	Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG; § 4 GOBT	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages

Wahl/Benennung/Berufung Sonstige Angaben	Rechtsgrundlage	Amtsinhaber/ Besetzung des Gremiums
Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses		
9 Mitglieder sowie ggf. je 1 beratendes Mitglied der im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen oder Gruppen Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung Wahl für die Dauer der Wahlperiode seit 1951	§ 3 Abs. 1 und 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12.3.1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.6.2008 (BGBl. I S. 994)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Wahlausschusses für die vom Bundestag zu berufenden Richter des Bundesverfassungsgerichts¹		
12 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl in Verbindung mit dem Höchstwahlverfahren nach <i>d'Hondt</i> mit Stimmkarten (verdeckt oder offen) seit 1951	§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951 (BGBl. I S. 243), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1.12.2009 (BGBl. I S. 3822)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Gremiums gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)		
9 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt („bestimmt“) (bis 1995: 5 Mitglieder) Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung 1968 bis 1999	§ 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) vom 13.8.1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.1995 (BGBl. I S. 582)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums²		
Mitgliederzahl nicht festgelegt, wird jeweils vom Bundestag beschlossen MdB: Voraussetzung Amtszeit über das Ende einer Wahlperiode hinaus bis zur Entscheidung des nachfolgenden Bundestages absolute Mehrheit erforderlich seit 1978	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes 29.7.2009 (BGBl. I S. 2346) zuvor: Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11.4.1978 (BGBl. I S. 453), aufgehoben durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2346)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages

¹ Bis 1993: Wahlmännerausschuss.

² Bis 1999 unter dem Namen: Parlamentarische Kontrollkommission.

Wahl/Benennung/Berufung Sonstige Angaben	Rechtsgrundlage	Amtsinhaber/ Besetzung des Gremiums
Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (Vertrauensgremium)		
Zahl nicht festgelegt, wird jeweils vom Bundestag beschlossen Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB und Mitglied des Haushaltsausschusses: Voraussetzung Wahl für die Dauer der Wahlperiode absolute Mehrheit erforderlich seit 1986	§ 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2353) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes und § 2 Abs. 2 u. 3 des Kontrollgremiumgesetzes, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2580)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Kuratoriums der Bundeszentrale für politische Bildung		
22 Mitglieder, alle MdB; Berufung vom Präsidenten des Bundestages Vorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung seit 1987	§ 6 des Erlasses des Bundesministers des Innern über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 8.12.1987, zuletzt geändert durch Erlass vom 24.1.2001 (GMBL 2001, S. 207)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Gremiums gemäß § 41 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes³		
9 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt bis 1995: 5 Mitglieder Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung 1992 bis 2004	§ 41 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBl. I S. 372), aufgehoben durch § 51 dieses Gesetzes in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 16.8.2002 (BGBl. I S. 3165) mit Wirkung vom 1.1.2005	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Gremiums gemäß Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes [zur parlamentarischen Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung]		
Zahl nicht festgelegt, wird jeweils vom Bundestag beschlossen Wahlvorschläge von den Fraktionen MdB: Voraussetzung Wahl für die Dauer der Wahlperiode absolute Mehrheit erforderlich seit 1998	Art. 13 Abs. 6 Satz 2 GG	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages

³ Geht über in das ZFdG-Gremium gemäß §23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes.

Wahl/Benennung/Berufung Sonstige Angaben	Rechtsgrundlage	Amtsinhaber/ Besetzung des Gremiums
Mitglieder des ZFdG-Gremiums gemäß § 23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes⁴		
9 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt Wahlvorschläge der Fraktionen MdB: Voraussetzung seit 2004	§ 23c des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter - Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) vom 16.8.2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung		
17. WP: 22 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt (16. WP: 20 und 15. WP: 9 Mitglieder) Wahlvorschläge der Fraktionen MdB: Voraussetzung seit 2004	Annahme des Antrags auf BT-Drs. 15/2441 am 30.1.2004 BT-Drs. 16/1131 am 6.4.2006 BT-Drs. 17/245 am 17.12.2009	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Mitglieder des Gremiums gemäß § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes (Bundesfinanzierungsgremium)⁵		
Festlegung der Zahl der Mitglieder, Zusammensetzung und Arbeitsweise jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch den Bundestag Wahlvorschläge der Fraktionen MdB und Mitglied des Haushaltsausschusses: Voraussetzung seit 2006	§ 3 Bundesschuldenwesengesetz vom 12.7.2006 (BGBl. I S. 1466)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages
Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses gemäß § 10a Abs. 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes		
9 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt Wahlvorschläge der Fraktionen MdB und Mitglied des Haushaltsausschusses: Voraussetzung seit 2008	§10a Abs.1 des Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfonds gesetz) vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1980)	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages

⁴ Hervorgegangen aus dem Gremium gemäß § 41 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Kontrolle der Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

⁵ Zuvor Gremium gemäß § 4a des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes (Gremium zu Fragen der Kreditfinanzierung).

Wahl/Benennung/Berufung Sonstige Angaben	Rechtsgrundlage	Amtsinhaber/ Besetzung des Gremiums
Mitglieder des Parlamentarischen Beirats zu Fragen der Ethik (Ethikbeirats)		
17. WP: 18 Mitglieder, alle vom Bundestag gewählt (16. WP: 9 Mitglieder) Wahlvorschläge der Fraktionen MdB: Voraussetzung seit 2008	Annahme des Antrags auf BT-Drs 16/5128 am 26.4.2007 BT-Drs 17/1806 am 1.7.2010	vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages

Keine Wahl durch das Plenum des Bundestages	
Wahlamt	Regelung der Besetzung
Mitglieder des Ältestenrates	Festlegung in der GOBT bezüglich Präsident und Stellvertreter des Präsidenten; Benennung von 23 weiteren Mitgliedern durch die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (vgl. §§ 6 und 12 GOBT; zur Zusammensetzung des Ältestenrates vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages).
Mitglieder der Ausschüsse	Beschluss des Bundestages nur über die Zahl der ständigen Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder; Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (§§ 54, 57 und 12 GOBT; zur Zusammensetzung der Ausschüsse vgl. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages).
Vorsitzende der Ausschüsse und ihre Stellvertreter	Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter durch den Ältestenrat im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen; Bestimmung durch die Ausschüsse (vgl. §§ 58, 6 und 12 GOBT; Amtsinhaber vgl. Datenhandbuch , Kapitel 8.2).

□ Angaben für den Zeitraum bis 1994 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 10.1.